

Solothurn

Autor(en): **F.X.B.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **5 (1858)**

Heft 8

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-252049>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

— **Praktische Schulfreundlichkeit.** Hr. Großrath Friedli von Friesenberg hat die Primarschulen von Wynigen mit einer Summe von ungefähr Fr. 50 zur Anschaffung von zweckmäßigen Lehrmitteln bedacht, und soll überdieß auch die Sekundarschule nicht vergessen haben. — Ebenso hat Arzt Mühlebach, auch ein schon längst bewährter Freund der Schule, zu dem nämlichen Zwecke die Kinder der hiesigen Ober- und Mittelschule, sowie auch die Sekundarschüler, in Betreff der Impfung, unentgeltlich untersucht und ihnen Impfscheine ausgestellt, mit dem ausdrücklichen Wunsche, man solle für den Betrag von 45 Fr., die er gesetzlich fordern könnte, Lehrmittel anschaffen.

— **Ehrenmeldung.** (Korresp.) Die kleine Gemeinde Schwendibach bei Thun hat, wohl nicht ohne kräftige Mitwirkung des Hrn. Schulinspektors Antenen, die Besoldung ihres wackern Lehrers um jährlich Fr. 100 erhöht.

— Das Amtsgericht von Thun hat einen pflichtvergeffenen Pfllegevater, der ein Pflegekind durch rohe Behandlung in einen erbarmungswürdigen Zustand versetzt hat, korrekcionell zu sechs Monaten Arbeitshaus und zu Fr. 300 Entschädigung verurtheilt. Recht so.

Solothurn. (Korresp.) Es kann mich nur freuen, wenn meine im „Schulblatt“ (2tes Semester 1857) ausgesprochenen Ansichten über den Volksgesang auch protestantischerseits auf's Wärmste in Schutz genommen werden. Ich hatte diese Stimmung beim Einsenden meines Aufsatzes nicht erwartet; denn die Ansichten über dieses Thema sind in den verschiedenen Landestheilen unstreitig sehr abweichend. Wo gegenwärtig noch ein Sängerkhor besteht und sich produzirt, oder wo andere Lokalverhältnisse den Volksgesang noch haben erhalten helfen bis heute, da möchte man mir leicht vorwerfen, ich hätte meine Schilderung in's Aschgraue getrieben. — Ich bin aber heute noch der gleichen Ansicht, und wünsche nur, es möchten recht Viele sein, die Gründe hätten, mir frei herauszusagen, es sehe denn doch nicht so schlimm aus. Muß nicht jeder Landschullehrer gestehen, es giebt kein undankbarers Geschäft, als einen Sängerkhor dirigiren. Für eine Freude, die wir uns und Andern damit bereiten, erndten wir hundert Bitterkeiten.

F. X. B.

Freiburg. Reflexionen. In dem allgemeinen Schiffbruch, welchen das durch die freisinnige Regierung auf guten Fuß gebrachte öffentliche Unterrichtswesen an der Klippe des Ultramontanismus erlitten hat, ist doch wenigstens die Töchter-Sekundarschule gerettet worden, und zwar durch den Gemeinderath der Stadt, der, wie es scheint, den Finsterlingen noch nicht überantwortet ist. Mit Recht legen die Freisinnigen großes Gewicht auf die Rettung. Wissen sie doch, wie sehr ihre Gegner darauf halten, daß die weibliche Hälfte der